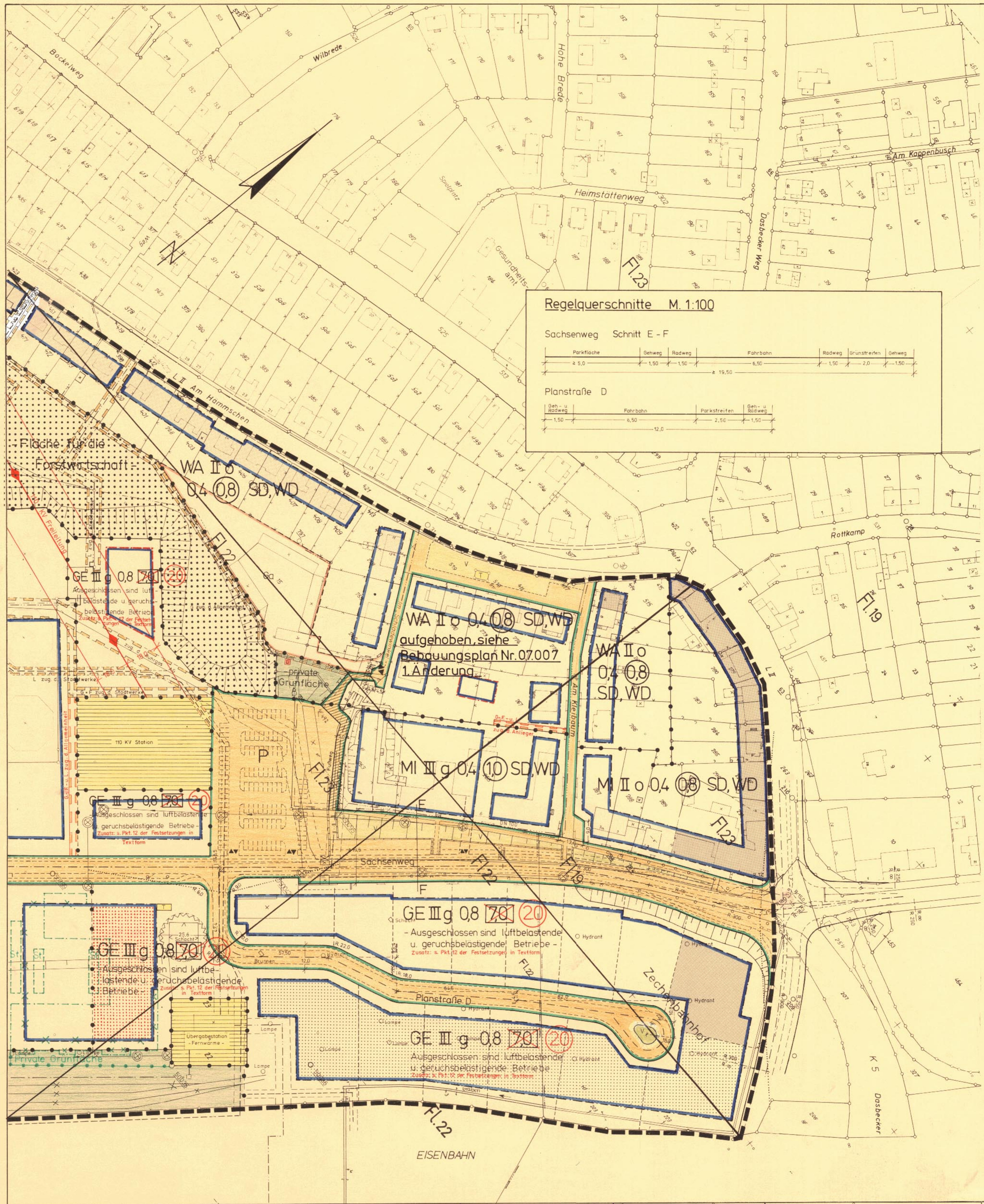

Anhang
zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 9. 7. 1982 (MBl. NW. 1982 S. [illegible]/SMBl. NW. 280)

Abstandsliste 1982

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u. a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1 200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht) (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1 000	9	Erzsinteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kohlevergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen [illegible]
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 310 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Rußfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
		32	Sperrholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle [illegible] 8 t/h Durchsatz
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Schotterwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 310 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich [illegible] (*)
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kaltwalzwerke (*)
		45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
		53	Drahtlackierfabriken
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
		65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
		66	Ölmühlen mit Raffination
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen
		69	Autokinos (*)
		70	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		71	Deponien
VI	300	72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -poliereien
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegeln und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, Isolier- und Leichtbauplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		84	Fernheizkraftwerke ab 500 GJ/h (*)
		85	Gaserzeugungsanlagen
		86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
		87	Stranggieß- und Flämmanlagen
		88	Preßwerke (*)
		89	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		91	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
		92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle) (*)
		93	Metallgießereien
		94	Schwermaschinenbau
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verzinkungsanlagen
		97	Emaillieranlagen
		98	Anlagen zur Altölregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		101	Kunststoff-Schäumungsanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Holzmehlfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
		116	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappenfabriken (*)
		118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z. B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaoröstereien
		124	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
		125	Kaffeeröstfabriken
		126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brennereien
		128	Getränkeabfüllanlagen (*)
		129	Zeitungsspeditionen (*)
		130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
		131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (*)
		132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		133	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien (*)
		134	Kläranlagen
		135	Müllumladestationen
VII	200	136	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Härtereien
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		139	Automatische Autowaschstraßen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		144	Mühlen
		145	Futtermittelfabriken
		146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Räuchereien
		149	Geflügelschlachtereien
		150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
		153	Speisewürzefabriken
		154	Großkühlhäuser
		155	Mälzereien
		156	Zimmereien (*)
		157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
VIII	100	158	Anlagen zum Bootsbau
		159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
		161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		163	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
		164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
		166	Anlagen der Farbwarenindustrie
		167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
		169	Tischlereien und Schreinereien
		170	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		171	Tapetenfabriken
		172	Druckereien ohne Rotationsdruck
		173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
		174	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte und Putzwolle
		175	Spinnereien und Webereien
		176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
		177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
		178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
		179	Bauhöfe
		180	Autolackierereien
		181	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
		182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

Festsetzungen in Textform:

1. Gemäß § 31 (1) BBauG sind im GI 1-Gebiet Industriebetriebe der Nummern 37, 38, 43, 44, 46 - 52, 58, 62 - 64, 66, 69 und 7o lt. Abstandsliste 1982 ausnahmsweise zulässig.

2. Gemäß § 31 (1) BBauG sind im GI 2-Gebiet Industriebetriebe der Nummern 73 - 1o2, 1o4, 1o6, 1o7, 1o9, 11o, 112 - 114, 116 - 121, 123 und 128 - 133 lt. Abstandsliste 1982 ausnahmsweise zulässig.

3. ~~Gemäß § 1o3 (1) 4 BauO NW sind die Grundstücke entlang der Nordgrenze der Bundesbahnstrecke Hamm - Hannover aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs mit einem mindestens 2,o m hohen Drahtzaun einzufriedigen.~~

4. Gemäß § 12 (6) BauNVO und gemäß § 14 (1) BauNVO ist enlang der Ostgranze der B 63 n in einer Breite von 2o m das Errichten von Garagen und sonstigen baulichen Nebenanlagen untersagt.

5. Gemäß § 9 (1) 25a BBauG ~~i. V. m. § 1o3 (1) 5BauO NW~~ ist im Bereich der Industrie- und Gewerbegebietsflächen, entlang der Grundstücksgrenzen, welche an die öffentliche Verkehrsfläche grenzen, ein 3,o m breiter Pflanzstreifen anzulegen.

   Die Eingrünung muß lückenlos, mit Ausnahme der Zu- und Ausfahrten, erfolgen.

   Als Bepflanzung sollen heimische Laubgehölze als Sträucher oder Einzelgehölze mindestens 1,5o m hoch zur Ausführung kommen.

6. Der Sichtwinkelbereich ist von Sichthindernissen über o,6o m Höhe freizuhalten (...... Sichtlinie).

7. Im Bereich der Wendeanlagen "Am Kleibaum" und "Im Schladewinkel" dürfen Bepflanzungen nur in einem Abstand von 1,5 m parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche angelegt werden.

8. ☐ Gemäß § 9 (1) 24 BBauG müssen in den so gekennzeichneten Bereichen Wohn- und Schlafräume gemäß VDI 2719 mit Fenstern der Schallschutzklasse I und entsprechend schallgedämmten Dauerlüftern versehen werden.

9. ☐ Gemäß § 9 (1) 24 BBauG müssen in den so gekennzeichneten Bereichen Wohn- und Schlafräume gemäß VDI 2719 mit Fenstern der Schallschutzklasse II und entsprechend schallgedämmten Dauerlüftern versehen werden.

1o. ▨ Gemäß § 9 (1) 24 BBauG müssen in den so gekennzeichneten Bereichen Wohn- und Schlafräume gemäß VDI 2719 mit Fenstern der Schallschutzklasse III und entsprechend schallgedämmten Dauerlüftern versehen werden.

11. ⁘ Gemäß § 9 (1) 24 BBauG müssen in den so gekennzeichneten Bereichen, zum Schutze vor dem Verkehrslärm der Bundesbahn, Wohn- und Schlafräume, die auf der lärmabgewandten Seite angelegt sind, gemäß VDI 2719 mit Fenstern der Schallschutzklasse III und entsprechend schallgedämmten Dauerlüftern versehen werden.

    Wohn- und Schlafräume auf der lärmzugewandten Seite müssen gemäß VDI 2719 mit Fenstern der Schallschutzklasse IV und entsprechend schallgedämmten Dauerlüftern versehen werden.

12. Ausgeschlossen sind luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe. Zulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen VII und VIII der Abstandsliste und Anlagen mit ähnlichem Störgrad mit Ausnahme der laufenden Nummern 140, 142, 145, 147, 148, 149, 151, 153, 155, 166, 168, 177, 178, 180 und 181.

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BBauG

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BBauG

WR	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
MK	Kerngebiet	§ 7 BauNVO
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
GI	Industriegebiet	§ 9 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BBauG
(Die Zahlenwerte sind Beispiele)

(II)	zwingend	Zahl der Vollgeschosse § 16 (2) BauNVO
II	Höchstgrenze	
II–III	Mindestgrenze- Höchstgrenze	
0,4	Grundflächenzahl §§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO	
(0,8)	Geschoßflächenzahl §§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO	
3,0	Baumassenzahl §§ 16 (2), 17 (1) BauNVO	

Bauweise, Baulinie, Baugrenze § 9 (1) 2 BBauG

- o offene Bauweise § 22 BauNVO
- △E nur Einzelhäuser zulässig
- △D nur Doppelhäuser zulässig
- △ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- △H nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise § 22 BauNVO
- a abweichende Bauweise § 22 BauNVO
- △GH Gartenhof- und Atriumhäuser
- Baulinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche § 23 (1) BBauG

Fläche für den Gemeinbedarf § 9 (1) 5 BBauG
(Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Straßenverkehrsfläche § 9 (1) 11 BBauG

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) 11 BBauG
z. B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und/oder Radweg
(Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Straßenbegrenzungslinie
(Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulienie oder Baugrenze zusammenfällt)

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche § 9 (1) 4 und 11 BBauG

- ▲ ▼ Einfahrt/Ausfahrt
- Einfahrtsbereich
- Ausfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Fläche für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen § 9 (1) 12 u. 14 BBauG
(Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

- T Trafostation
- G Gasdruckreglerstation
- M Mülltonnenstandplatz

§ 9 (1) 13 BBauG
Führung von Versorgungsanlagen u.-leitungen

Öffentliche Grünfläche § 9 (1) 15 BBauG
(Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Private Grünfläche § 9 (1) 15 BBauG
(Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Fläche für die Landwirtschaft § 9 (1) 18 BBauG

Fläche für die Forstwirtschaft § 9 (1) 18 BBauG

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft § 9 (1) 20 und 25 BBauG

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25a BBauG
- ○ Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern § 9 (1) 25b BBauG
- ⊙ Erhaltung von Bäumen
- Erhaltung von Sträuchern

Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BBauG
(Begünstigte siehe Einschrieb)

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BBauG (z.B. St)

- St Stellplatz
- Ga Garage
- TGa Tiefgarage

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BBauG (z.B. GSt)

- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetz § 9 (1) 24 BBauG

- Lärmschutzwall (aktiv)
- Lärmschutzwand (aktiv)
- Lärmschutzvorkehrungen durch bauliche Elemente (aktiv)
- Lärmschutzvorkehrungen (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BBauG

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 (5) BauNVO

Bezeichnung gemäß § 39 h (1) BBauG

(E) Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)

Kennzeichnung gemäß § 9 (5) BBauG

Bei der Bebauung der so gekennzeichneten Flächen, sind besondere bauliche Vorkehrungen zur Lärmabwehr zu treffen

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BBauG

Schachtschutzbereiche gemäß dem genehmigten Abschlußbetriebsplan (§ 67 Allgemeines Berggesetz)

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
(Ü) Überschwemmungsgebiet

(D) Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Kenntlichmachung gemäß § 10 (1) und (2) StBauFG

- SAN Umgrenzung des Sanierungsgebietes
- E Zu erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen
- ☒ Zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

- Aufteilung des Straßenquerschnittes
- V Verkehrsgrün
- Vorschlag zur Grundstücksteilung
- (M) Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen

Gestaltungssatzung gemäß § 103 (1) BauO NW

- WD Walmdach
- FD Flachdach
- SD Satteldach
- z.B. 30° Dachneigung
- ⟷ Hauptfirstrichtung

Hinweis

Vor Durchführung von Bau-, Aufschüttungs- oder Abtragungsmaßnahmen ist eine Untersuchung bezüglich eventuell vorhandener grundwasserschädlicher Ablagerungen in Abstimmung mit dem Regierungspräsidenten Arnsberg und dem staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Lippstadt durchzuführen.

Stadt Hamm
Gemarkung Heessen
Flur 19. 22. 23
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 07.007

Zeche Sachsen

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Hamm, den 12.4.1983
Ltd. Stadt. Vermessungsdirektor

Für den Entwurf:
Hamm, den 12.4.1983
Stadtbaurat ~~Stadt. Baudirektor~~

Dieser Bebauungsplan besteht aus zwei Blatt Zeichnung
Hamm, den 12.4.1983
Der Oberstadtdirektor
i. A.
~~Stadt. Baudirektor~~

Der Rat der Stadt Hamm hat die Aufstellung am 14.5.1980 u. am 4.5.1983 und die gem. § 2a (6) BBauG erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 4.5.1983 beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 27.5.1980 u. am 26.5.1983
Hamm, den 01. 06. 1983
Der Oberstadtdirektor
i. A.
~~Stadt. Baudirektor~~

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2a (6) BBauG nach erfolgter Bekanntmachung am 26.5.1983 in der Zeit vom 3.6.1983 bis einschließlich 6.7.1983 öffentlich ausgelegen.
Hamm, den 13. 7. 1983
Der Oberstadtdirektor
i. A.
~~Stadt. Baudirektor~~

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BBauG die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes und gemäß § 103 (1) BauO NW die Gestaltungsvorschriften einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 15. 11. 1983 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.
Hamm, den 22. 11. 1983
Der Oberstadtdirektor
i. A.
~~Stadt. Baudirektor~~

Gemäß § 11 BBauG und § 103 (1) BauO NW ist dieser Bebauungsplan mit Verfügung vom 12.3.1984 Az.: 35.2.1-2.4-83 genehmigt worden.
Arnsberg ~~den~~
Der Regierungspräsident
i. A.

Die Genehmigung und Auslegung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 07. 07. 1984 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hamm, den 12.07.1984
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 2a (2) BBauG hat am 24.2.1983 als Bürgerversammlung stattgefunden.
Hamm, den 3.3.1983
Der Oberstadtdirektor
i. A.
~~Städt. Baudirektor~~

Der Rat der Stadt Hamm ist am 20. Juni 1984 der in der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 12. März 1984 - Az.: 35.2.1- 2.4 - 83 - enthaltenen Maßgabe beigetreten und hat von den Auflagen Kenntnis genommen.
Der Bebauungsplan ist entsprechend der Maßgabe und den Auflagen geändert bzw. ergänzt worden.
Hamm, den 05. 09. 1984
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Städt. Baudirektor

Hinweis

Innerhalb des Schutzstreifenbereiches der geplanten 110 KV Freileitung darf eine Unterbauung bzw. Lagerung nur mit Zustimmung der VEW erfolgen.

~~Satzung vom über die Gestaltung der Eingrünung der Grundstücke entlang der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 07.007 – Zeche Sachsen –~~

~~Aufgrund der §§ 4 und 28 (1) g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S. 594/SGV NW S. 2023) in der gegenwärtig geltenden Fassung –~~

~~§ 103 (1) 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232) in der gegenwärtig geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 15. November 1983 die folgende Satzung beschlossen:~~

~~§ 1 Ziel der Satzung Ziel der Satzung ist es, neben hygienischen, klimatischen und Sicherheitsgründen die Grundstücke entlang der öffentlichen Verkehrsfläche zur städtebaulichen Gestaltung einzugrünen.~~

~~§ 2 Geltungsbereich Die Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 07.007 – Zeche Sachsen –. Der Bebauungsplan Nr. 07.007 umfaßt den Bereich zwischen Westberger Weg – Am Hämmschen – Dasbecker Weg – Bundesbahnstrecke Hamm–Hannover – einer Linie ca. 40 m östlich parallel der westlichen Grundstücksgrenze, Flurstück 40, Flur 10, Gemarkung Heessen und deren südlicher Verlängerung.~~

~~§ 3 Eingrünung der Grundstücksgrenzen 1. Im Bereich der Industrie- und Gewerbegebietsflächen, entlang der Grundstücksgrenzen, welche an die öffentliche Verkehrsfläche grenzen, ist ein 3 m breiter Pflanzstreifen anzulegen.~~
~~2. Die Eingrünung muß lückenlos, mit Ausnahme der Zu- und Ausfahrten, erfolgen.~~
~~3. Als Bepflanzung sollen heimische Laubgehölze als Sträucher oder Einzelgehölze mindestens 1.50 m hoch zur Ausführung kommen.~~

~~§ 4 Ausnahmen und Befreiungen Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung richten sich nach den §§ 86 und 103 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.~~

~~§ 5 Ordnungswidrigkeiten Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen den § 3 verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 (1) Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.~~

~~§ 6 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.~~

2. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB

Die in grüner Farbe eingetragene Änderung hat der Rat der Stadt Hamm am 06.11.91 als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung am 18.11.91 tritt diese Änderung in Kraft.

Hamm, 13.12.1991
Der Oberstadtdirektor i.A.

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 28 (1) g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S.594/SGV NW 2023) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) – in der gegenwärtig geltenden Fassung – in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

§ 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232) in Verbindung mit § 5 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundebaugesetzes vom 24. November 1982 GV NW S. 753 /SGV NW 231) – jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –

Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 05. Juli 1984 ist am Tage nach der ortüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Arnsberg in Kraft getreten am 08. Juli 1984

Bl. 2